




# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident


Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin



Per E-Mail: @fragdenstaat.de

Berlin, 14.04.2020

## Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 16.01.2020

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG vom 16.01.2020 ergeht folgender

### B E S C H E I D

Ihr Antrag wird zurückgewiesen.

#### Begründung:

1. Sie beantragten

a) Resultate des Sicherheitsaudits des beA-Systems, das im Jahr 2015 von der Firma SEC Consult durchgeführt wurde,

b) Resultate des Penetrationstests des beA-Systems, das im Jahr 2016 von der Firma Atos durchgeführt wurde,

c) sämtliche Verträge der BRAK mit Atos zur Entwicklung des beA.

2. Die begehrten Informationen können nicht gewährt werden, da sie Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse darstellen (§ 6 S. 2 IFG) sowie die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf laufende Gerichtsverfahren besteht (§ 3 Nr. 1 g IFG).

a) Das SEC Consult-Gutachten vom 18.12.2015 stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Atos dar (§ 6 S. 2 IFG). Es enthält die Zusammenfassung eines Sicherheitsaudits, das durch die SEC Consult Unternehmensberatung GmbH im Auftrag von Atos durchgeführt worden ist. Die Verfasserin hat es mit „streng vertraulich“ gekennzeichnet. In dem Dokument sind genaue EDV-technische Testabläufe und deren Ergebnisse beschrieben. Es enthält durchweg Angaben über die IT-technische Konfiguration und Infrastruktur des beA sowie die Beschreibung von Tests zur Überprüfung der Sicherheitsarchitektur des beA, z.B. auch hinsichtlich der Passwortsicherheit.

b) Der Penetrationstest KSW-Schnittstelle vom 29.04.2016 bildet eingehende Prüfungen der Schnittstelle des beA zu Kanzleisoftwareapplikationen ab. Hier wurden diverse Testszenarien durchgeführt und davon ausgehend Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen gezogen. Das Dokument wurde durch den Ersteller als „vertraulich“ bezeichnet.

c) Der EVB-Erstellungsvertrag vom 22.09.2014 beinhaltet profunde Informationen und zahlreiche technische Angaben zur Funktionsweise des beA, z.B. zu den verwendeten Hardware Security Moduls (HSM). Ferner sind darin detaillierte Auskünfte z.B. zu Fragen der Softwarelizenzen und zu EDV-technischen Fragen der Systemumgebungen enthalten. Weiterhin umfasst das Vertragswerk Angaben zur Vergütung von Atos, zur Störungs- und Mängelbearbeitung, zum Anwendersupport und zur Abnahme durch die BRAK. Zudem sind Angaben zu Dokumentationspflichten, zum Datenschutz und zu Zurückbehaltungsrechten enthalten.

d) Sämtliche unter a), b) und c) genannten Unterlagen stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos dar. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (st. Rspr. BVerwG, NVwZ 2009, 1114 ff. Rn. 11; NVwZ 2010, 189 ff., Rn. 50). Die beantragten Informationen weisen sowohl profunde, vielschichtige Unternehmensbezüge zu Atos als auch durch die BRAK beauftragtes Unternehmen als auch technische Details auf. Die Informationen sind auch nicht öffentlich bekannt. Aus dem Umstand, dass Atos im Zuge des von der BRAK durchgeführten Drittbeteiligungsverfahrens (§ 8 IFG) einer Offenbarung des SEC Consult-Gutachtens, des Penetrationstests KSW-Schnittstelle und des EVB-Erstellungsvertrages vom 22.09.2014 widersprochen hat, geht der erforderliche Geheimhaltungswille hervor. Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann gem. § 6 S. 2 IFG nur gewährt werden, falls der Dritte eingewilligt hat. Atos hat jedoch im Rahmen des von der BRAK durchgeführten Drittbeteiligungsverfahrens der Offenbarung der geschützten Information ausdrücklich widersprochen. Atos hat darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Auch SEC Consult hat der Offenlegung des SEC Consult-Gutachtens vom 18.12.2015 widersprochen. Die BRAK ist im Rahmen ihrer eigenen Prüfung ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Die Herausgabe von Teilen der Dokumente kommt ebenfalls nicht in Betracht, da jede einzelne darin enthaltene Angabe die Kriterien der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erfüllt und Rückschlüsse auf nach § 6 S. 2 IFG geschützte Informationen zulässt. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen liegt vor, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Unternehmens zu beeinträchtigen (vgl. Brink/Polenz/Blatt, § 6 Rn. 48; Schoch, § 6 Rn. 70, 92; BVerwG Urt. v. 17.03.2016 – 7 C 2.15; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.02.2019 – 12 B 15.18 –, juris, Rn. 18 ff.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Durch die breite mediale Öffentlichkeit, die das beA erfahren hat, verfolgen sowohl die juristische als auch die

Fachöffentlichkeit der IT-Branche die EDV-technischen Funktionsgrundlagen des beA seit Jahren, auch hinsichtlich Sicherheitstests sowie Betriebskonzepten. Wirtschaftliche Vorteile im Wettbewerb, welche Atos sich durch technische Innovationen und die Entwicklung EDV-technischer Vorgehensweisen erarbeitet hat, wären bei Offenlegung der begehrten Informationen gefährdet. Die begehrten Informationen enthalten hinreichende Anhaltspunkte, um für Konkurrenten von Atos einen Vergleich der eigenen Kompetenzen und technischen Konzepte mit denen von Atos zu ermöglichen und geldwertes Wissen von Atos unentgeltlich abzuschöpfen. Damit wäre ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil gegenüber Atos bei der Anbahnung weiterer Verträge hinsichtlich der Erbringung EDV-technischer Leistungen verbunden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Spezialisierung von Atos. Die eigene Kostenkalkulation eines Wettbewerbers kann derart angepasst werden, dass einem potentiellen Kunden gegenüber ein attraktiveres Angebot gemacht werden kann. Die in den Dokumenten enthaltenen Informationen beinhalten zahlreiche technische Details, z.B. Ablaufbeschreibungen zu den EDV-technischen Prozessen und Funktionsweisen der HSM mit den entsprechenden IT-Fachbegriffen und Softwarebezeichnungen. Wirtschaftliches Fachwissen ist insbesondere in dem EVB-IT-Erstellungsvertrag enthalten, z.B. hinsichtlich der Vergütung von Atos oder die Behandlung von etwaigen Mängeln. Ein Rückgriff hierauf würde Konkurrenten von Atos dazu befähigen, unter Berücksichtigung der Leistungen und der Arbeitsweise von Atos den Aufwand und die Kosten eines vergleichbaren EDV-technischen Großprojektes abzuschätzen und in der Folge ein günstigeres Angebot als Atos abzugeben. Dies würde eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition von Atos hervorrufen.

Zudem erwachsen der BRAK im Verhältnis zu Atos gemäß § 241 Abs. 2 BGB Rücksichtnahmepflichten aus dem Vertragsverhältnis (vgl. Palandt/Grüneberg, § 241 Rn. 6; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.02.2019 – 12 B 15.18 –, juris, Rn. 17). Die BRAK ist auch danach gehindert, solche Informationen aus dem Vertragsverhältnis zu offenbaren, an denen das beauftragte Unternehmen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat (s.o).

e) Ferner ist hinsichtlich der beantragten Unterlagen der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1 g IFG (Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang bei der Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die Durchführung laufender Gerichtsverfahren) gegeben. Ein laufendes Gerichtsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass eine Klage anhängig und noch keine Verfahrensbeendigung eingetreten ist (Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl., § 3 Rn. 47). Die Offenlegung des SEC Consult-Gutachtens vom 18.12.2015, des Penetrationstests KSW-Schnittstelle vom 29.04.2016 oder des EVB-IT-Erstellungsvertrages vom 22.09.2014 würde die Möglichkeit eröffnen, dass Straftäter („Hacker“) versuchen könnten, die Schutzmechanismen des beA zu überwinden, denn in allen drei Unterlagen sind – wie dargelegt – detaillierte Informationen zum Aufbau und zur Funktionsweise des beA enthalten. Hierdurch wären laufende Gerichtsverfahren unmittelbar betroffen, denn bei den Beteiligten an den Verfahren sowie bei der Öffentlichkeit würden Zweifel an der Vertraulichkeit der Gerichtsverfahren sowie daran aufkommen, ob der Ausgang der Gerichtsverfahren durch unzulässige Einsichtnahme in vertrauliche Informationen beeinflusst werden könnte. Die Offenlegung auch nur von Teilen der beantragten Dokumente hätte daher immense nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung laufender Gerichtsverfahren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt und Notar